Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4599

10. 05. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/3849 –

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 6. Oktober 1989 und vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt

A. Problem

Mit dem Gesetz soll Änderungen zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) nach Maßgabe des Artikels 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt werden.

B. Lösung

a) Das Protokoll zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, welches von der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation am 6. Oktober 1989 anläßlich der 27. Tagung beschlossen wurde, legt die Anzahl der Mitglieder in der Luftfahrtkommission von „fünfzehn" auf „neunzehn" fest.

b) Das Protokoll vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, welches von der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation am 25. Oktober 1990 anläßlich der 28. außerordentlichen Tagung beschlossen wurde, legt die Mitgliederzahl des Rates von „dreiunddreißig" auf „sechsunddreißig" fest.

Die Änderungsprotokolle bedürfen in der Bundesrepublik Deutschland eines Vertragsgesetzes.

Durch das beabsichtigte Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Rati-

fizierung der oben angeführten Änderungsprotokolle geschaffen werden.

Die Änderungen des Artikels 56 und des Artikels 50 Buchstabe a treten in Kraft, wenn 108 Staaten das jeweilige Änderungsprotokoll ratifiziert haben. 51 Staaten (Stand: 8. Februar 1995) haben dies hinsichtlich der Änderung des Artikels 56 und 45 Staaten (Stand: 8. Februar 1995) hinsichtlich der Änderung des Artikels 50 Buchstabe a bis jetzt getan.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, weil es selbst keine zustimmungsbedürftigen Vorschriften enthält und auch keine solchen Vorschriften abändert (BVerfGE 37/363, 382).

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus, da das Abkommen lediglich Maßnahmen auf administrativer Ebene umfaßt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3849 anzunehmen.

Bonn, den 24. April 1996

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Michael Jung (Limburg)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Michael Jung (Limburg)

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3849 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 92. Sitzung am 7. März 1996 ohne Aussprache beraten und an den Ausschuß für Verkehr überwiesen worden.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 24. April 1996 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 8. Juni 1956 Mitglied der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO). Gegenwärtig gehören dieser Sonderorganisation der Vereinten Nationen 183 Staaten an.

Die Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hat

- in ihrer 27. Tagung am 6. Oktober 1989 die Änderung des Artikels 56 und
- in ihrer 28. (außerordentlichen) Tagung am 25. Oktober 1990 die Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

beschlossen und hierüber die erforderlichen Protokolle gefertigt.

Mit den Änderungen wurde den Wünschen der Vertragsstaaten entsprochen,

- die Mitgliederzahl der Luftfahrtkommission zu erhöhen (Artikel 56),
- die Mitgliederzahl des Rates zu erhöhen (Artikel 50 Buchstabe a),

um durch eine umfassendere Vertretung der Vertragsstaaten eine bessere Ausgewogenheit zu gewährleisten.

Zur Ratifizierung des Abkommens soll der vorliegende Gesetzentwurf die notwendigen Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes schaffen.

Bonn, den 24. April 1996

Michael Jung (Limburg)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333